

Tarif PZ

Tarifestufen PZA und PZU

Pflegezusatzversicherung

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die ergänzende Pflegekrankenversicherung Musterbedingungen 2017 (MB/EPV 2017) mit Tarifbedingungen 2017 (TB/EPV 2017).

I. Versicherungsfähigkeit

Der Tarif PZ ist in Form der Tarifestufen PZA und PZU versicherbar. Die Tarifstufe PZA kann nur in Verbindung mit den Tarifen PTA oder PA und die Tarifstufe PZU nur in Verbindung mit dem Tarif PTU als Ergänzungsversicherung abgeschlossen werden. Versicherungsfähig sind dabei nur Personen, die bei Antragstellung weder in der Vergangenheit Leistungen aus den Tarifen PTA, PA oder PTU bezogen haben, noch Leistungen daraus beziehen oder beantragt haben.

Endet die Versicherung nach Tarif PTA, PA oder PTU, so endet auch die Versicherung nach Tarif PZ.

II. Wartezeit

Die Wartezeit gemäß § 3 (2) MB/EPV 2017 entfällt.

III. Leistungen des Versicherers

(§§ 4 - 6 Muster- und Tarifbedingungen)

1. Pflege-Soforthilfen

Nach Eintreten des ersten Versicherungsfalls, bei dem Leistungen aus dem Grundtarif PTA, PA bzw. PTU bezogen werden, können folgende Leistungen in Anspruch genommen werden:

1.1. Eine Einmalzahlung in Höhe von **3.000 EUR**, sofern die unter Punkt III. 3. aufgeführte Einmalzahlung noch nicht in Anspruch genommen wurde. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht nur einmal während der gesamten Vertragslaufzeit.

1.2. Nachfolgende Assistenzleistungen, welche durch den Assistenten des Versicherers vermittelt werden. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nur innerhalb der ersten drei Monate nach Eintreten des ersten Versicherungsfalls, bei dem Leistungen aus dem Grundtarif bezogen werden, jedoch höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von **2.500 EUR**:

- **Versorgungs- / Pflegeplatzgarantie**
Vermittlung eines Platzes in einem zertifizierten Pflegeheim bzw. eines qualifizierten Pflegedienstes in Deutschland innerhalb von 24 Stunden
- **Umzugsservice**
Beförderung der versicherten Person zum Pflegeheim sowie Umzug des Hausrates
- **Tag- und Nachtwache**
24-Stunden-Betreuung durch Fachpersonal in der Wohnung oder dem Haus der versicherten Person
- **Installation von Hausnotrufsystemen**
Einrichtung einer Hausnotrufanlage mit Aufschaltung auf eine hierfür spezialisierte Hausnotrufzentrale. Es werden die Kosten für die Anmietung sowie die Aufschalt- und Bereitschaftsgebühren nach Vorleistung der Pflegepflichtversicherung übernommen
- **Pflegeschulung**
Pflegeschulung für bis zu zwei pflegende nahe Angehörige oder im selben Haushalt lebende Personen. Je Person werden die nach Vorleistung der Pflegepflichtversicherung verbleibenden Kosten übernommen
- **Menüservice**
Anlieferung jeweils einer Hauptmahlzeit pro Tag für den Versicherten und eine im selben Haushalt lebende Person
- **Einkäufe und Besorgungen**
Erledigung von Einkäufen, Besorgungen und Botengängen
- **Begleitservice und Fahrdienst**
Unterstützung bei der Wahrnehmung von Terminen bei Ärzten, Zahnärzten, Krankengymnasten, sonstigen ärztlich angeordneten Therapien sowie Behörden durch eine Begleitperson und einen Fahrdienst
- **Kinderbetreuung**
Betreuung der Kinder der versicherten Person oder des pflegenden nahen Angehörigen, wenn diese das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch folgende Dienstleister:
 - Beaufsichtigung durch Fachpersonal
 - Fahrdienst zur Schule, zum Kindergarten oder zur Betreuungseinrichtung
 - Schülernachhilfe
- **Versorgung von Haustieren**
Versorgung von Haustieren der versicherten Person
- **Freizeitbetreuung**
Betreuung der versicherten Person bei Freizeitaktivitäten
- **Wohnungsreinigung**
Reinigung von Flur, Schlafzimmer, Wohnzimmer, Küche, Bad und WC im üblichen Umfang
- **Wäscheservice**
Waschen, Trocknen, Bügeln, Ausbessern, Sortieren und Einräumen der Wäsche und Kleidung sowie Pflege der Schuhe
- **Gartenpflege**
Pflege des sich am Haus oder an der Wohnung befindlichen eigenen Gartens
- **Schneeräumung und Laubbeseitigung**
Tägliche Schneeräumung und Laubbeseitigung - soweit erforderlich - auf den Gehwegen vor dem Haus oder der Wohnung

Der Versicherer hat die Möglichkeit, den Assistancelistungs-Katalog an die Entwicklung der üblichen Pflegedienstleistungen anzupassen. Die Änderung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Änderung an den Versicherungsnehmer folgt. Der Versicherungsnehmer kann das Versicherungsverhältnis hinsichtlich der betroffenen versicherten Person innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die betroffene versicherte Person von der Kündigungserklärung Kenntnis erlangt hat.

2. Beitragsfreiheit

Werden Leistungen aus dem Grundtarif PTA, PA bzw. PTU bezogen, so wird sowohl der Tarif PZ als auch der entsprechende Grundtarif beitragsfrei gestellt.

Die Beitragsbefreiung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der erste Leistungsbezug aus dem Grundtarif erfolgt, und endet am Letzten des Monats, in welchem die Leistung aus dem Grundtarif wegfällt.

3. Einmalzahlung bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (Demenz)

Bei einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz im Sinne des Tarifs wird einmalig ein Betrag in Höhe von **3.000 EUR** ausgezahlt, falls die unter Punkt III. 1. 1. aufgeführte Einmalzahlung noch nicht in Anspruch genommen wurde und die Versicherung seit mindestens 60 Monaten besteht. Ein Anspruch auf diese Leistung kann nur einmal während der gesamten Vertragslaufzeit geltend gemacht werden.

Die erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz im Sinne dieses Tarifs wird auf Basis der Gutachten der gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung oder private Pflegepflichtversicherung) beurteilt. Sie liegt vor, wenn das Ergebnis der Begutachtung in der Summe der gewichteten Punktwerte für die Module „Kognitive und kommunikative Fähigkeiten“ / „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“ und „Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte“ mindestens den Wert 7,5 aufweist.

Die erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz ist durch Vorlage des Gutachtens der gesetzlichen Pflegeversicherung nachzuweisen.

IV. Beitragsanpassung

Der Versicherer vergleicht zumindest jährlich für jede Beobachtungseinheit die erforderlichen mit den kalkulierten Versicherungsleistungen und Sterbewahrscheinlichkeiten. Abweichend von Satz 2 der Tarifbedingung zu § 8b (1) MB/EPV 2017 werden bei einer Abweichung der Versicherungsleistungen um mehr als 5 % bzw. der Sterbewahrscheinlichkeiten um mehr als den gesetzlich festgelegten Prozentsatz die Beiträge für diese Beobachtungseinheit vom Versicherer überprüft und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Treuhänders angepasst.

Sofern für eine Beobachtungseinheit eine Beitragsanpassung erforderlich ist, ist der Versicherer zugleich berechtigt, die tariflich vorgesehenen Leistungshöchstbeträge (auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres) mit Zustimmung der Treuhänder nach Maßgabe des § 203 Abs. 3 VVG für alle Beobachtungseinheiten zu erhöhen. Änderungen erfolgen ab dem Termin der Beitragsanpassung, sofern nicht mit Zustimmung der Treuhänder ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.